

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Vergabe und Veröffentlichung
nur mit schriftlicher Geneh-
migung d. e. Archivs gestattet

Zwischen
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sowie für die Auszubildenden zum Sozialversicherungsfachangestellten der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Abschnitt I

Angestellte

§ 1

Vergütungstarifvertrag

1. Die Anlage 1 (Übersicht über die Stundenvergütungen) und die Anlage 3 (Vergütungsordnung) und die Anlage 5 (Ortszuschlagstabelle) zum TV Ang erhalten die Fassung der Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Tarifvertrag.
2. Für die Höhe der den Angestellten für die Monate März und April 1982 zustehenden Vergütung gilt der Tarifvertrag Nr. 365.
3. Artikel 1 Nr. 1 und 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes findet für die Monate März und April 1982 keine Anwendung.

Abschnitt III

Auszubildende

§ 5

Vergütungstarifvertrag

1. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 TV Azb beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	518,-- DM
im 2. Ausbildungsjahr	581,-- DM
im 3. Ausbildungsjahr	643,-- DM
im 4. Ausbildungsjahr	726,-- DM

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

2. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,-- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in dem der Geburtstag fällt.

3. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 ist gemäß § 4 Abs. 4 Unterabs. 1 TV Azb bei Gewährung von

Kost	um	120,37 DM
Unterkunft	um	41,57 DM
Kost und Unterkunft	um	161,94 DM

monatlich zu kürzen.

4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 161,94 DM.

§ 6

Änderungen im TV Azb

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Erholungsurlaub beträgt 30 Werktage."

- b) Der Unterabsatz 3 wird gestrichen, der bisherige Unterabsatz 4 wird Unterabsatz 3.

Diese Kopie wurde im "Archiv der sozialen Demokratie" (FED) hergestellt. Weitergabe und Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des o. v. Archivs gestattet.

Abschnitt IV
Sonstige Regelungen

§ 7

Einmalzahlung

1. Angestellte und Arbeiter, die am 30. April 1982 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Mai 1982 zur Deutschen Bundespost fortbesteht, erhalten neben den für den Monat Mai 1982 zustehenden Bezügen (Vergütung, Lohn, Urlaubsvergütung, Urlaubslohn, Krankenbezüge) eine Einmalzahlung in Höhe von 40,-- DM.
2. Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die zusätzliche Zahlung zu dem Teil, der sich aus der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ergibt.
3. 18 Jahre alte Angestellte erhalten 96 v. H. der Einmalzahlung. Für noch nicht 18 Jahre alte Arbeitnehmer bemißt sich die Einmalzahlung nach den sich aus § 25 Abs. 4 TV Ang bzw. § 10 Abschnitt I Abs. 6 TV Arb ergebenden Vomhundertsätzen.

Für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten bemißt sich die Einmalzahlung nach den aus § 3 TV Nr. 308 ergebenden Vomhundertsätzen.

4. Maßgebend für die Bemessung der Einmalzahlung sind die Verhältnisse am 1. Mai 1982.
5. Die Einmalzahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Es treten in Kraft:

a) mit Wirkung vom 1. März 1982

- § 5

b) mit Wirkung vom 1. April 1982

- § 2 Nr. 7 Buchstabe a

- § 4 Nr. 3 Buchstabe a

- § 6

c) mit Wirkung vom 1. Mai 1982

- § 1 Nr. 1

- § 2 Nr. 1 bis 6, Nr. 7 Buchstabe b und c, Nr. 9 und 10

- § 3 Nr. 1

- § 4 Nr. 1 und 2, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4

Diese Kopie wurde im Archiv der postalen Dienstleistungen (PES) erstellt und ist mit sämtlicher Genehmigung des C & A Active (post).